

Infobrief *Spezial* MkG • Mit kollegialen Grüßen

Von erfahrenen Praktikern für junge Juristen

1. Jahrgang
Juni 2015

01

Editorial



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

für Sie ist der Start in das Berufsleben alles andere als einfach. Nur allzu schnell merken junge Juristen in den ersten Jahren nach dem Einstieg, dass es viel mehr braucht als eine gute Ausbildung, um als Neuling zu bestehen. Zu groß: die Konkurrenz. Zu klein: das praktische Wissen. Zu gering: die nötige Erfahrung.

Ihre Sorgen und Ängste als Berufsstarter sind vielfältig: „Wie finde ich Mandanten? Welche Haftungsrisiken gehe ich ein? Was brauche ich an Hardware? Was brauche ich an Software? Und wenn ich endlich ein Mandat habe: Wie rechne ich optimal ab?“ Kurzum: Wie werde ich vom guten Theoretiker zum erfolgreichen Kanzleihinhaber?

Um jungen Anwälten beim Start zu helfen, hat der Deutsche Anwaltverlag einen Kreis aus hervorragenden Praktikern als Autoren und interessanten Unternehmen als Sponsoren zusammengestellt. Was beide Seiten verbindet, ist der unbedingte Wunsch, jungen Anwälten beim Beginn ihrer Karriere zu helfen. Die Autoren: mit Erfahrungen und Ratschlägen, mit Tipps und Tricks. Die Unternehmen: mit sehr guten Produkten und hervorragenden Dienstleistungen zu fairen Preisen und vielleicht auch einmal als besonders günstiges Einstiegsangebot.

Zu diesem Zweck hat der Deutsche Anwaltverlag einen Informationsdienst für junge Rechtsanwälte begründet. Alle zwei Monate erhalten Sie ab jetzt gratis per E-Mail den InfoBrief „MkG – Mit kollegialen Grüßen“. Auf jeder Seite ein Thema. Auf jeder Seite ein Vorteil. Seite für Seite praktischer Nutzen für die praktische Anwendung im realen Berufsleben. Von Top-Autoren verfasst. Von hilfreichen Unternehmen gesponsert.

Viel Erfolg für den spannenden Start in Ihr Berufsleben

Ihr

Uwe Hagemann

Partnerunternehmen für junge
Rechtsanwälte



Hier könnte Ihr
Logo stehen!

Hier könnte Ihr
Logo stehen!

Inhalt

Mandantengewinnung:

Was ist Google My Business?
von Pia Löffler 2

Aktenvernichtung: Machen
Sie von Anfang an alles richtig
von Dr. Robert Kazemi 3

Kosten: Reisekostenerstattung
eines auswärtigen Anwalts von
Norbert Schneider 5

Wertberechnung:
Hilfsweise Aufrechnung
von Sabine Jungbauer 7

Mietrecht: Die Mietpreisbremse
von Dr. Dr. Andrik Abramenko 8

Haftung: Ist der Rechtsanwalt
als Treuhänder tätig, besteht
Haftungsgefahr von Dr. Thomas
Schulte und Dr. Erik Kraatz 9

Gratis: Muster-Formular zur
Vergütungsvereinbarung vom
Deutschen Anwaltverlag 11

Angebot: AnwaltFormulare
Mandanteninformationen
9€ günstiger 12

Tipps: Die Mitgliedschaft im
FORUM 13

Partnerunternehmen:
Kontaktdaten 14



DeutscherAnwaltVerlag

Noch ein Google-Service! Aber was ist „Google My Business“?

Google bietet vor allem jungen Rechtsanwälten seit 2014 die Möglichkeit, im Internet kostenlos und einfach auf sich aufmerksam zu machen: mit lokaler Suchmaschinenoptimierung über „Google My Business“.

Was „Google My Business“ ist und was es Ihnen als Junganwalt bringt, erkläre ich in diesem Beitrag.

Lokale Suchmaschinenoptimierung: Google My Business (GMB)

Mit verschiedenen Google-Tools konnte man früher im Internet auf seine Kanzlei aufmerksam machen, z. B. mit einem Eintrag bei Google Maps, bei Google Places oder mit einem Unternehmensprofil bei Google +. Das war allerdings relativ kompliziert – musste man doch den Überblick über eine halbe Handvoll Profile behalten und seine Daten überall separat einpflegen.

Damit ist seit letztem Jahr Schluss: GMB fasst seitdem verschiedene frühere Dienste zusammen und ist damit eine praktikable Möglichkeit, sich ohne vertiefte Computerkenntnisse und vor allem kostenlos Sichtbarkeit bei Google zu verschaffen.

Wie legt man ein Profil bei GMB an?

Das ist einfach: Gehen Sie auf die Seite www.google.de/business und folgen Sie den Anweisungen. Sie benötigen eigentlich nur ein Google-Konto, also einen E-Mail-Account bei Google. Haben Sie mithilfe der Anweisungen von Google ein Profil angelegt, füllen Sie es möglichst vollständig aus (Adresse, Website, Telefonnummer etc.)! Tun Sie das ohne Skrupel, denn Sie geben im Zweifel ohnehin nur Daten preis, die Sie z. B. im Impressum Ihrer Website auch veröffentlichen.

Was bringt „Google My Business“ genau?

Vor allem für Suchanfragen im Ort Ihrer Kanzleiniederlassung schaffen Sie es mit einem guten GMB-Profil relativ leicht, bei Google auf Seite eins zu landen, wenn Ihr Profil zu einer Suchanfrage, z. B. „Rechtsanwalt Medienrecht München“, passt: Ihre Kanzlei erscheint in der Liste der lokalen Treffer für eine bestimmte Suchanfrage, mit einer „Nadel“ auf der Google-Maps-Karte und bei Google +.

Ein weiterer Vorteil: In der Google-Maps-Karte, die automatisch zu Ihrem Eintrag eingeblendet wird, werden z. B. U- oder S-Bahn-Stationen in der Nähe Ihrer Kanzlei angezeigt. Ein echter Mehrwert!

Werden Sie aktiv – es lohnt sich!

Ein Profil bei „Google My Business“ ist schnell und einfach angelegt und die Sichtbarkeit Ihrer Kanzlei im Internet steigt mit einem solchen Profil enorm – vor allem weil viele Kollegen dieses Tool noch nicht kennen. Und das führt mit großer Wahrscheinlichkeit zu mehr Mandaten. Hier ein paar Minuten zu investieren ist also sicherlich kein Nachteil.

Mit kollegialen Grüßen

Pia Löffler

3 Tipps zu „Google My Business“

Tipp 1: Laden Sie ein aussagekräftiges Titel- und Profilbild in Ihrem Google-My-Business-Profil hoch! So heben Sie sich von anderen Einträgen ab!

Tipp 2: Nutzen Sie speziell in diesem Profil kurze, prägnante Texte, die Laien ansprechen und überzeugen! Vermeiden Sie lange Ausführungen – kommen Sie auf den Punkt!

Tipp 3: Nutzen Sie wichtige Schlagworte in Ihrem Profil – vor allem unter „Namen des Unternehmens“. Schreiben Sie z. B. „Rechtsanwalt Müller, Beratung im Mietrecht in Hamburg“, nicht nur „Kanzlei Müller“.

Literaturtipp:

Weitere Informationen zum Thema Mandantengewinnung finden Sie in der kostenfreien eBroschüre [„Anwaltssuche im Internet“](#).



Pia Löffler ist Rechtsanwältin und Wirtschaftsjuristin. Sie gründete Mitte 2013 www.anwaltstexte.com, berät Rechtsanwälte im Bereich Onlinemarketing und erstellt mit einem Team juristischer Autoren Texte für Website, Blogs, Social Media, Broschüren etc. Sie ist Autorin des Praxishandbuchs Onlinemarketing für Rechtsanwälte und der eBroschüre Anwaltssuche im Internet.

Aktenvernichtung

Machen Sie von Anfang an alles richtig – Aktenvernichtung

I. Problemstellung

Wie hat der Rechtsanwalt die im Rahmen der Berufsausübung anfallenden Daten zu vernichten?

Sind Mandantenakten vernichtungsreif oder ausgedruckte Schriftsatzentwürfe fertig überarbeitet, dürfen diese nicht einfach in den Altpapiercontainer geworfen werden. erinnert sei an dieser Stelle an § 203 StGB, der das Mandatsgeheimnis grundsätzlich zeitlich unbeschränkt vor der unbefugten Offenbarung durch den Rechtsanwalt schützt.

II. Vernichtung durch den Rechtsanwalt

Wer die Kenntniserlangung durch Dritte gänzlich verhindern will, der besorgt die Vernichtung seiner Handakten im eigenen Haus. Dabei ist darauf zu achten, dass die Akten so zerstört werden, dass eine Kenntnisnahme durch Dritte wirklich ausgeschlossen ist. Ein herkömmlicher Papierkorb reicht hier sicherlich nicht aus, denn dessen Inhalt landet wiederum in der Öffentlichkeit. Wer hier auf Nummer sicher gehen will, orientiert sich an den DIN-Normen EN 15713 und DIN 66399 und greift auf Aktenvernichter der Sicherheitsstufe P-4 oder besser P-5 zurück. Vorsicht ist auch geboten, soweit es um die Vernichtung digitaler Akten geht. Hier werden „alte Computer“ oft zu leichtfertig als Elektroschrott entsorgt oder anlässlich der nächsten Sperrmüllsammlung auf die Straße gestellt. Auch dies geht selbstverständlich nicht, solange und soweit die auf diesen Rechnern vorhandenen Daten nicht zuvor „sicher“ gelöscht worden sind. Auch hier empfiehlt sich, die Datenträger und Festplatten der Kanzlei physisch zu zerstören. Im Übrigen betrifft dies auch Großkopierer, die in der Regel eine Festplatte enthalten und jeden Scan- bzw. Kopiervorgang speichern. Wer also eine sichere Datenvernichtung durchführen will, dem sei dringend das Studium der Hinweise zum sicheren Löschen von Daten des BSI empfohlen, die im Internet kostenfrei abgerufen werden können.

4 Regeln zur Aktenvernichtung

Regel 1: Zur Aktenvernichtung in der Kanzlei empfiehlt es sich, Aktenvernichter der Sicherheitsstufe P-5 zu nutzen.

Regel 2: Zur Vernichtung digitaler Akten reichen weder das einfache Löschen noch das Formatieren der Festplatte aus. Letztere muss entweder physisch zerstört oder durch eine versierte Drittfirma gelöscht bzw. entsorgt werden.

Regel 3: Es sollten ausschließlich externe Dienstleister beauftragt werden, die die Gewähr für die Einhaltung der DIN-Vorgaben bieten und entsprechende Zertifizierungen vorweisen können.

Regel 4: Die Vorgaben zur Übergabe der Akten und Daten an externe Dienstleister sind einzuhalten, wobei die Übergabe zu protokollieren und eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung abzuschließen ist.

Tipp: Weitere Informationen finden Sie in der kostenlosen [eBroschüre Daten- und Aktenvernichtung in der Anwaltskanzlei](#).



„**Neue Mandanten gewinnt man mit anwalt.de!**“

► **Hohe Reichweite**

► **Top Positionierung bei Google**

► **Individuelle Kanzleiprofile**

Jetzt 2 Monate kostenlos und unverbindlich testen!

www.anwalt.de/mkg



Aktenvernichtung

III. Vernichtung durch Dritte

Wer sich und seine Mitarbeiter nicht selbst an den Schredder stellen möchte, der kann auch auf externe Dienstleister zurückgreifen, die sich auf eine professionelle Aktenvernichtung spezialisiert haben. Mit Blick auf die strengen Vorgaben des § 203 StGB sollte die Auswahl dieser Dienstleister indes nicht allein mit Blick auf den Preis, sondern vor allem mit Fokus auf die Durchführung der beauftragten Vernichtung getroffen werden. Hier sollte in jedem Fall nur auf solche Dienstleister zurückgegriffen werden, die ihrerseits Gewähr für die Einhaltung der bereits benannten DIN-Vorgaben bieten. Entsprechende Zertifizierungen des Vernichtungsprozesses durch unabhängige Dritte, beispielsweise durch den TÜV oder auch das Unabhängige Landesdatenschutzzentrum Schleswig-Holstein (ULD), können bei der Auswahl helfen. Die an den Dienstleister zu übergebenden Daten sollten in entsprechenden Sicherheitsbehältern bereitgestellt werden, die Übernahme der Daten ist zu protokollieren und es ist darauf zu achten, dass auch im Rahmen der Entladung der Sicherheitscontainer beim Dienstleister keine unberechtigte Kenntnisnahme durch Dritte erfolgen kann. Schließlich ist aus datenschutzrechtlicher Sicht der Abschluss einer entsprechenden Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung zwingend erforderlich. Die meisten externen Dienstleister bieten auch die rechtssichere physische Vernichtung von Datenträgern, wie CDs, Festplatten, USB-Sticks usw. an.

Wer – sei es bei der Vernichtung im eigenen Hause, sei es bei der Vernichtung durch Dritte – auf die Einhaltung der vorstehenden Standards achtet, wird dem anwaltlichen Berufsgeheimnis gerecht.

Mit kollegialen Grüßen



Dr. Robert Kazemi



Rechtsanwalt Dr. Kazemi ist Autor zahlreicher Fachpublikationen zum Datenschutzrecht, wie Datenschutz in der anwaltlichen Beratung, Datenschutz und Datensicherheit in der Rechtsanwaltskanzlei oder Daten- und Aktenvernichtung in der Anwaltskanzlei.



Bilden Sie sich einfach Ihr eigenes Urteil.

Warum wir Ihnen als Rahmenvertragspartner des Deutschen Anwaltvereins einen Berufsunfähigkeitschutz bieten, der speziell auf Ihre Anforderungen zugeschnitten ist?

Weil wir Ihre berufliche Situation, Ihre Aufgaben und Ihre Wünsche in Bezug auf die Absicherung der eigenen Interessen sehr genau kennen. Denn seit mehr als 100 Jahren sind wir bereits als berufsständischer Partner mit der Anwaltschaft verbunden.

Unsere Kompetenz erklärt sich aber nicht allein durch unsere Geschichte. Wir sind auch eine Sonderabteilung der ERGO Lebensversicherung AG und können Ihnen somit die Leistungsfähigkeit eines großen europäischen Versicherers bieten.



Deutsche Anwalt- und
Notar-Versicherung
Sonderabteilung der ERGO
Lebensversicherung AG

Sie wünschen mehr Informationen über uns und den Rahmenvertrag? Wir sind telefonisch oder per E-Mail gern für Sie da.

Gebührenfreie Rufnummer:
0800 - 3746-068

Werktags von 9:00 – 18:00 Uhr

kooperation@danv.de
www.danv.de

Erstattung der Reisekosten eines auswärtigen Anwalts

I. Problemstellung

Die Abrechnung von Reisekosten gegenüber dem Mandanten fällt umso leichter, wenn dieser die Reisekosten vom Gegner erstattet erhält. Dabei wird häufig übersehen, dass auch die Kosten eines auswärtigen Anwalts zumindest teilweise auch dann erstattungsfähig sind, wenn die Partei am Ort des Gerichts ansässig ist.

II. Keine Fahrtkosten für auswärtige Anwälte? Neue Entscheidungen!

Beispiel: Die in Düsseldorf wohnende Partei beauftragt für einen Rechtsstreit vor dem LG Düsseldorf und anschließend im Berufungsverfahren vor dem OLG Düsseldorf einen Anwalt aus Köln (Entfernung einfache Strecke: 42 Kilometer) und möchte nach gewonnenem Prozess dessen Reisekosten zur Erstattung anmelden. Da Köln außerhalb des Landgerichtsbezirks Düsseldorf liegt, ist hinsichtlich der Reisekosten eine Notwendigkeitsprüfung vorzunehmen (§ 91 Abs. 2 Satz 1 ZPO), die negativ ausfällt. Jetzt darf aber nicht darauf abgestellt werden, dass die Partei in Düsseldorf wohnt und einen dort ansässigen Anwalt hätte beauftragen können; dazu wäre sie nämlich nicht verpflichtet gewesen. Eine Partei muss nämlich nicht einen ortsansässigen Anwalt beauftragen, sondern nur einen im Gerichtsbezirk niedergelassenen Anwalt. Innerhalb des Gerichtsbezirks findet nämlich keine Notwendigkeitsprüfung statt (LG Krefeld v. 30.11.2010 - 5 O 384/09, RVGreport 2011, 235; v. 26.3.2014 - 2 O 294/13 = AGS 2014, 424; AG Limburg v. 20.12.2012 - 4 C 406/12 (11), AGS 2013, 98; LG Gera v. 5. 6. 2013 - 2 O 1640/11, AGS 2014, 251; AG Siegburg v. Beschl. v. 13.11.2012 - 103 C 64/12, AGS 2012, 594; AG Gießen v. 22.9.2014 - 47 C 329/12, AGS 2014, 544).

III. Auf die maximale Strecke innerhalb des Gerichtsbezirks kommt es an!

Da danach die Reisekosten eines im Gerichtsbezirk niedergelassenen Anwalts in vollem Umfang zu erstatten gewesen wären, müssen die Reisekosten eines außerhalb des Gerichtsbezirks niedergelassenen Anwalts bis zur höchstmöglichen Entfernung innerhalb des Gerichtsbezirks erstattet werden. Anderenfalls würde dies zu dem untragbaren Ergebnis führen, dass eine Partei sich ohne Weiteres – auch in größeren Gerichtsbezirken – einen Anwalt am äußersten Ende des Bezirks suchen dürfte und dessen Reisekosten voll erstattet verlangen könnte, nicht aber einen möglicherweise näherliegenden Anwalt außerhalb des Gerichtsbezirks, weil sie dessen Reisekosten gar nicht ansetzen dürfte. Daher ist das Kriterium der Notwendigkeit i.S.v. § 91 Abs. 2 Satz 1 ZPO für auswärtige Anwälte außerhalb des Gerichtsbezirks so auszulegen, dass zumindest ihre Fahrtkosten bis zur Gerichtsbezirksgrenze als erforderlich angesehen und ohne Notwendigkeitsprüfung zuzusprechen sind (AG Kiel v. 14.2.2013 - 59 F 12/11, AGS 2014, 8; AG Marbach am Neckar v. 6.11.2013 - 3 C 32/12, AGS 2014, 210; LG Düsseldorf v. 18.12.2014 - 6 O 455/11, AGS 2015, 7). Die Anwendung dieses Grundsatzes führt im Beispiel dazu, dass die Reisekosten in erster Instanz bis zur höchstmöglichen Entfernung im Gerichtsbezirk (einfache Strecke 26 Kilometer) zu erstatten waren und im Berufungsverfahren in voller Höhe, da der äußerste Ort innerhalb des OLG-Bezirks Düsseldorf mehr als 42 Kilometer beträgt.

Mit kollegialen Grüßen


Norbert Schneider

2 Tipps zur Reisekostenabrechnung

Tipp 1: Reisekosten eines Anwalts aus dem Gerichtsbezirk sind unabhängig vom Sitz der Partei immer erstattungsfähig.

Tipp 2: Reisekosten eines Anwalts außerhalb des Gerichtsbezirks sind trotz fehlender Notwendigkeit bis zur höchstmöglichen fiktiven Entfernung innerhalb des Gerichtsbezirks erstattungsfähig.



Rechtsanwalt Norbert Schneider hat im Deutschen Anwaltverlag bereits zahlreiche Werke zum RVG veröffentlicht, u.a. Fälle und Lösungen zum RVG, AnwaltKommentar RVG und Das ABC der Kostenerstattung. Er ist Mitherausgeber der AGS – Zeitschrift für das gesamte Gebührenrecht. Er gibt sein Know-how in etlichen Praktikerseminaren weiter und ist Mitglied des DAV-Ausschusses „RVG und Gerichtskosten“.

Ein dankbarer Mandant, die Anerkennung von Kollegen ...

Mit der Kanzleisoftware Advolux haben Sie mehr Zeit für das Wesentliche.

Ausführliche Informationen und die aktuelle Version zum unverbindlichen Test finden Sie unter: www.professionelles-kanzleimanagement.de



Oder rufen Sie uns einfach an:
0800 72 34 252 (kostenlos)

HAUFE.

Hilfsweise Aufrechnung

Macht der Beklagte hilfsweise die Aufrechnung mit einer bestrittenen Gegenforderung geltend, so erhöht sich der Streitwert um den Wert der Gegenforderung, soweit eine der Rechtskraft fähige Entscheidung über sie ergeht; dies gilt auch bei einer entsprechenden Erledigung durch Vergleich (§ 45 Abs. 3 u. 4 GKG). Die Auswirkungen dieser Regelung werden oft unterschätzt.

§ 45 Abs. 3 GKG ist lediglich auf hilfsweise Aufrechnungserklärungen anzuwenden, nicht auf Primäraufrechnungen. Letztere führen nicht zu einer Wertaddition. Die hilfsweise Aufrechnung kann zu einer Wertaddition führen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Aufrechnungserklärung erfolgt hilfsweise, d.h., die Klageforderung wird bestritten.
- Das Gericht entscheidet über die hilfsweise zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung.
- Die Entscheidung des Gerichts ist der Rechtskraft fähig, d.h., es erfolgt lediglich eine Wertaddition, soweit die Klageforderung noch „im Rennen“ ist (§ 322 Abs. 2 ZPO). Allerdings muss die Entscheidung nicht rechtskräftig werden; es reicht die Rechtskraftfähigkeit.

Zunächst prüft das Gericht, ob die Klage begründet ist. Weist das Gericht die Klage ab, prüft es die hilfsweise zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung nicht mehr; eine Wertaddition scheidet aus.

Kommt das Gericht zum Ergebnis, dass die Klage ganz oder teilweise begründet ist, prüft es die Begründetheit der hilfsweise zur Aufrechnung gestellten Gegenforderung; bei mehreren Gegenforderungen nach der vom Erklärenden zwingend anzugebenden Reihenfolge. Hält das Gericht die hilfsweise zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung für begründet, erlischt die Klageforderung in der entsprechenden Höhe, bei einem etwaigen Überschuss der Gegenforderung erstreckt sich die Rechtskraftwirkung nicht auf diesen Überschuss. Ist die Gegenforderung unbegründet, werden ggf. weitere zur Aufrechnung gestellte Gegenforderungen in der vorgegebenen Reihenfolge weiter geprüft, bis die Klageforderung erloschen oder aber keine Gegenforderung mehr benannt ist.

Beispiel:

H verklagt M auf Zahlung von 10.000 Euro. Der Beklagte stellt den Antrag, die Klage abzuweisen. Hilfsweise rechnet er mit zwei Gegenforderungen auf: erste Gegenforderung 7.000 Euro, zweite Gegenforderung 12.000 Euro. Das Gericht urteilt, dass die Klage begründet ist, die erste zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung i.H.v. 7.000 Euro unbegründet, die zweite Gegenforderung i.H.v. 12.000 Euro jedoch begründet und die Klageforderung daher erloschen ist. Wert: 10.000 Euro (Klageforderung) + 7.000 Euro (erste Gegenforderung – der Rechtskraft fähig entschieden) + 10.000 Euro (zweite Gegenforderung – der Rechtskraft fähig entschieden max. bis zum Wert der Höhe der (verbleibenden) Klageforderung) = 27.000 Euro (§§ 23 Abs. 1 Satz 1 RVG, 45 Abs. 3 GKG, 322 Abs. 2 ZPO).

Mit herzlichen Grüßen


Sabine Jungbauer

Tipp:

Mandanten verlangen häufig vom Anwalt, mit von ihnen „konstruierten“ Schadensersatzforderungen aufzurechnen, um die Klageforderung zu Fall zu bringen. Weist der Anwalt bzw. die Anwältin den Mandanten auf die Kostenfolge hin, werden die Vorstellungen schnell auf ein realistisches Maß reduziert¹. Das spart Arbeit und erhält die Glaubwürdigkeit. Zudem: Wird die Klage abgewiesen, wird sich das Gericht mit den Gegenforderungen nicht mehr befassen; der Wert bleibt auf die Klageforderung beschränkt, obwohl sich die Tätigkeit des Anwalts auch auf die Gegenforderungen erstreckt hat. Die Anwaltsvergütung ist dann aber nicht mehr angemessen, denn die Wertfestsetzung für die Gerichtskosten ist auch vom Anwalt zu beachten (§ 32 Abs. 1 RVG). Eine Wertfestsetzung nach § 33 RVG scheidet aus². Vom erhöhten Haftungsrisiko ganz zu Schweigen. Hilfsweise Aufrechnungen sind daher aus den oben genannten Gründen „mit Vorsicht“ zu genießen.

¹ Zu beachten ist hier auch die Hinweispflicht nach § 49b Abs. 5 BRAO.

² BGH v. 25.9.2008 – VII ZB 99/07, NJW 2009, 231 = FamRZ 2009, 43 L = DAR 2009, 175 m. Anm. Jungbauer.



Sabine Jungbauer ist geprüfte Rechtsfachwirtin. Ihre Schwerpunkte sind: Zivilprozessrecht, Gebührenrecht, Zwangsvollstreckung sowie materielles Recht. Sie betreut die Gebühren-Hotline der RAK München. Neben zahlreichen Veröffentlichungen im Bereich des Gebührenrechts wie z.B. Die Reform der PKH doziert sie in etlichen Seminaren. Sie ist ferner seit rund 20 Jahren aktiv im Prüfungs- und Ausbildungswesen tätig.

Mietrecht

Die Mietpreisbremse

I. Zielsetzung und Anwendungsbereich

Die „Mietpreisbremse“, die die angemessene Versorgung mit Wohnraum auch für Bezieher geringer und mittlerer Einkommen sicherstellen soll, gilt nur für Gebiete mit einem angespannten Wohnungsmarkt. Diese werden gemäß § 556d Abs. 2 BGB durch Rechtsverordnung abschließend bestimmt. § 556d Abs. 2 Satz 3 BGB führt sogenannte „Indikatoren“ hierfür an. Sie stellen auf statistische Werte, etwa zur Mietsteigerung oder Mietbelastung, ab, sodass die nach § 556d Abs. 2 Satz 5, 6 BGB zu begründende Rechtsverordnung angeben muss, aufgrund welcher empirischen Untersuchungen ein angespannter Wohnungsmarkt jeweils bestehen soll.

II. Ausnahmen und Privilegierungen

1. Neubauten und umfassend modernisierte Wohnungen (§ 556f BGB)

Auch in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt gelten §§ 556d ff. BGB nicht unbegrenzt. Die Ausnahme für erstmals genutzte Wohnungen gemäß § 556f Satz 1 BGB soll sicherstellen, dass der Wohnungsneubau nicht behindert wird. Sie gilt nicht nur für die Erstvermietung, sondern für alle weiteren Vermietungen. Hingegen ist die umfassende Modernisierung nach § 556f Satz 2 BGB, die bereits bei einem Aufwand von etwa einem Drittel der für einen Neubau anfallenden Kosten vorliegt, nur für die erste Vermietung von den Regeln der Mietpreisbremse ausgenommen.

2. Bestandsmiete und nicht umfassende Modernisierung (§ 556e BGB)

Demgegenüber stellen die Privilegierungen nach § 556e Abs. 1 BGB keine gänzliche Ausnahme von der Mietpreisbremse dar; der Vermieter kann nur eine darüber hinausgehende Miete vereinbaren. Nach § 556e Abs. 1 BGB kann er die vom letzten Mieter geschuldete Miete auch dann neu vereinbaren, wenn sie die Grenze des § 556d Abs. 1 BGB überschreitet. Hat er den Wohnraum in den letzten drei Jahren modernisiert, kann er die Kosten hierfür auch bei der Neuvermietung umlegen. Eine über die Vormiete bzw. den Modernisierungszuschlag hinausgehende Miete bleibt allerdings unzulässig.

Literaturtipp:

Weitere Informationen zum Thema finden Sie in der Neuerscheinung **„Die Mietpreisbremse“** von Dr. Dr. Abramenko.



Dr. Dr. Andrik Abramenko ist Richter am LG Frankfurt/Main, zurzeit abgeordnet an das Amtsgericht Idstein und Autor und Herausgeber mehrerer einschlägiger Werke wie *Die Mietpreisbremse*, *Handbuch WEG* oder *Infobrief Mietrecht/WEG*. Außerdem ist er als Referent in der Aus- und Weiterbildung der Fachanwaltschaft tätig.

Das Wichtigste zuerst! juris Starter

juris Starter ist die ideale Lösung für alle jungen Anwälte, die sich mit einer eigenen Kanzlei oder als freie Mitarbeiter selbstständig machen möchten. Arbeiten Sie von Anfang an mit Deutschlands bester Online-Datenbank!

Stichwort Berufshaftungsrisiko: Gerade in der Anfangsphase benötigen Sie ein verlässliches Rechercheinstrument, mit dem Ihnen garantiert keine wichtige Information entgeht. Mit juris Starter schöpfen Sie zu besonders günstigen Einstiegskonditionen mit Sicherheit alle Rechtsquellen aus.

Wir machen Sie startklar. Testen Sie uns!



Mietrecht

III. Folgen von Verstößen gegen § 556d BGB

1. Teilunwirksamkeit der Vereinbarung zur Miethöhe

Nach § 556g Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 BGB ist die Vereinbarung einer Miete jenseits der Mietpreisbremse unwirksam. Im Umkehrschluss folgt daraus, dass sie auch bei einem Verstoß gegen § 556d Abs. 1 BGB bis zur ortsüblichen Miete zuzüglich 10 % wirksam vereinbart ist. Im Übrigen bleibt der Mietvertrag ohnehin wirksam.

2. Rückforderungsanspruch

Der Anspruch des Mieters auf Rückzahlung überhöhter Mieten setzt nach § 556g Abs. 2 Satz 1 BGB eine Rüge voraus. Es sind also nur die überzahlten Mieten zurückzuerstatten, die nach Zugang der Rüge fällig werden. Diese Rüge muss nach § 556g Abs. 4 BGB in Textform erfolgen und nach § 556g Abs. 2 Satz 2 BGB die „Tatsachen enthalten, auf denen die Beanstandung der vereinbarten Miete beruht.“

3. Sonstige Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 556d BGB

Sonstige Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 556d BGB regelt das Gesetz nicht. Der Mieter kann insbesondere die Mietzahlung insoweit einstellen, als sie mangels wirksamer Vereinbarung überhaupt nicht geschuldet ist. Damit entfällt auch die Rüge nach § 556g Abs. 2 BGB, die diese Vorschrift ausdrücklich nur für die Rückzahlung nicht geschuldeter Miete verlangt.

Mit kollegialen Grüßen



Dr. Dr. Abramenko

Haftungsgefahr

Ist der Rechtsanwalt als Treuhänder tätig, besteht Haftungsgefahr

I. Problemstellung

Die Klägerin hatte mit dem beklagten Rechtsanwalt einen Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen. Der Rechtsanwalt sollte einen Rentenversicherungsvertrag kündigen, den daraus resultierenden Abrechnungsbetrag (6.977,73 Euro) einziehen, an eine Kapitalanlagefirma weiterleiten, die davon 50 % sofort auszahlte und den doppelten Restbetrag nach Ablauf von zehn Jahren. In anderen Fällen wurde der Beklagte treuhänderisch direkt für die Anlagegesellschaft tätig, die nicht über eine Erlaubnis nach § 32 KWG verfügte. Ihr wurde am 26.1.2010 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht das Betreiben des Einlagengeschäfts gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG untersagt. Daraufhin ging sie in Insolvenz. Auszahlungen wird der Kläger daher kaum erhalten. Die Klägerin nahm daher den kündigenden Rechtsanwalt in Haftung.

Der BGH hob das landgerichtliche Urteil zwar auf, traf aber grundsätzliche Aussagen zur Haftung eines Rechtsanwalts bei einer Treuhändertätigkeit.



Aktuelle Fachzeitschriften und Datenbanken kostenlos testen!



8 Gutscheine pro Heft!

Wählen Sie aus 5 Themen:

- Starterset
- Arbeits- und Sozialrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Steuerrechtliche Praxis
- Zivilrechtliche Praxis

Fordern Sie am besten gleich Ihre gewünschten Gutscheine an:
b.mahlke@schweitzer-online.de
Stichwort: MkG2015

Ihre Fachliteratur bestellen Sie am schnellsten direkt online unter:
www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

II. Die Hintergründe der Entscheidung

1. Vertragliche Haftung

Eine Haftung des Treuhänders komme aus verschiedenen Gesichtspunkten in Betracht.

Der Geschäftsbesorgungsvertrag begründete eine Pflicht zur Offenlegung von Kenntnissen über das Geschäftsmodell jedenfalls dann, wenn der eine Teil einen erkennbaren Wissensvorsprung über Umstände hat, die den Vertragszweck vereiteln können, sodass der Rechtsanwalt den Anleger bereits vor Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrags über die vom Anleger nicht erkannten Gefahren des Modells – vorliegend: die Genehmigungspflichtigkeit des Modells nach dem Kreditwesengesetz (KWG) – aufklären muss (BGH v. 01.12.1994 – Az. III ZR 93/93, NJW 1995, 1025 [1027]), bei Verstoß haftet er wegen vorvertraglicher Pflichtverletzung (§§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 BGB). Hieran ändert die Beauftragung mit einer bloßen Vertragsabwicklung nichts, womit der BGH auf die Grundsätze des nur „eingeschränkten Mandats“ abstellt: So können die Pflichten eines Anwalts zwar durch den Umfang des Mandats begrenzt werden, die Pflicht eines Anwalts, die Interessen seines Auftraggebers nach jeder Richtung wahrzunehmen und sich so zu verhalten, dass Schädigungen des Mandanten möglichst vermieden werden, begründet jedoch auch beim nur eingeschränkten Mandat die anwaltliche Pflicht, den Mandanten vor Gefahren, die dem Anwalt bekannt oder für ihn offenkundig sind, zu warnen, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass sich der Mandant der ihm drohenden Nachteile nicht bewusst ist (BGH v. 9.7.1998 – IX ZR 324/97, VersR 1999, 188). Ob das Vorliegen eines erlaubispflichtigen Einlagengeschäfts (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG, da der Kunde ein Mehrfaches des Rückkaufswerts erhalten sollte) erkennbar war und ob und wie hierüber aufgeklärt wurde, muss eine erneute Verhandlung zeigen.

2. Deliktische Haftung

Hierneben besteht möglicherweise eine deliktische Haftung nach § 826 BGB. Denn die Unterstützung eines objektiv unzulässigen Vertriebssystems in herausgehobener und für dieses System unerlässlicher Funktion sei sittenwidrig, wenn der Anwalt es zumindest leichtfertig unterlassen habe, sich über die rechtlichen Rahmenbedingungen des Vertriebs zu vergewissern. Für die neue Verhandlung weist der BGH darauf hin, dass es zur Annahme eines Schädigungsvorsatzes ausreiche, dass der Funktionsträger es leichtfertig unterlassen habe, sich über die rechtlichen Rahmenbedingungen des Vertriebs zu vergewissern.

Mit kollegialen Grüßen

Dr. Thomas Schulte

Dr. Erik Kraatz

Weiterführender Hinweis

Hat die Anlagegesellschaft ihren Sitz außerhalb der EU (z. B. Schweiz), so begeht der Rechtsanwalt durch eine Weiterleitung von Anlegergeldern ein eigenes erlaubispflichtiges Einlagengeschäft im Sinne einer Drittstaaten-einlagenvermittlung (vgl. LG Ansbach v. 23.7.2014 – 3 O 950/13, u.v.) mit eigener deliktischen Haftung über § 823 Abs. 2 BGB. Erfolgt die treuhänderische Tätigkeit direkt für die Anlagegesellschaft, so liegt in der Weiterleitung der Rückkaufswerte nach dem Kammergericht (v. 15.01.2015 – 27 U 37/12, u.v.) gleichfalls ein eigenes erlaubispflichtiges Bankgeschäft mit eigener taterschaftlicher Deliktshaftung vor. In beiden Fällen besteht bei einer Gewerbsmäßigkeit sogar eine mögliche Strafbarkeit nach § 54 Abs. 1 KWG, die ein Berufsverbot nach sich ziehen kann. Rechtlich ist daher äußerste Vorsicht geboten, wenn Anlagegesellschaften mit entsprechenden Wünschen nach einer Treuhändertätigkeit an einen Anwalt herantreten.



Dr. Thomas Schulte ist als Rechtsanwalt und Bankkaufmann Gründungspartner und Namensgeber der Kanzlei Dr. Schulte und Partner Rechtsanwälte. Dr. Schulte hat seit 2001 rund 1.400 Rechtstipps veröffentlicht.



Dr. habil. Erik Kraatz ist Privatdozent für Straf-, Strafverfahrens- und Wirtschaftsstrafrecht an der Freien Universität Berlin und als Rechtsanwalt in der Kanzlei Dr. Schulte und Partner Rechtsanwälte tätig. Dr. Kraatz hat zahlreiche Fachpublikationen zum Wirtschaftsstrafrecht veröffentlicht.

Gratis Formular Vergütungsvereinbarung

Ihr Gratis-Formular zur Vergütungsvereinbarung

Vergütungsvereinbarung

zwischen
den Rechtsanwälten ____
und ____

1. Für die anwaltliche Tätigkeit der Rechtsanwälte ____ in der Angelegenheit ____ sowie für alle damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, ob gerichtlicher oder nichtgerichtlicher Art, wird anstelle der gesetzlichen Gebühren ein Stundenhonorar von netto ____ EUR (in Worten: ____ EUR) vereinbart. Wenn in einem gerichtlichen Verfahren die sich auf der Basis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes berechnete Vergütung höher ist als die Vergütung auf Zeitbasis, ist die gesetzliche Vergütung geschuldet.
2. Alle Auslagen wie Mehrwertsteuer, Reisekosten, Tagegelder, Abwesenheitsgelder und Schreibauslagen sind daneben gesondert zu bezahlen.
3. Zu erstatten sind insbesondere auch die Kosten der zur Rechtsverfolgung erforderlichen oder sinnvollen Beauftragung von ausländischen und inländischen Korrespondenzanwälten, die in Absprache mit dem Mandanten eingeschaltet werden.
4. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des ____ gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Honoraransprüche der Rechtsanwälte ____ an diese abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Erstattungspflichtigen mitzuteilen.
5. ____ ist bekannt, dass die Vereinbarung von der gesetzlichen Regelung abweicht und dass im Falle eines gerichtlichen Obsiegens in Deutschland eine etwaige Erstattungsfähigkeit nur im Rahmen der gesetzlichen bzw. vom Gericht festgesetzten Gebühren gegeben ist.

Unterschrift des Mandanten

Unterschrift des Anwalts

Sind Sie sich darüber einig und ist das Formular unterschrieben, können Sie mit der Mandatsbearbeitung beginnen.

Besonders für Berufseinsteiger ist es wichtig potentielle Mandate schnell einschätzen zu können und sicher abzuwickeln. Hierbei stellen Musterformulare eine große Hilfe dar, da diese schnell benötigtes Wissen und konkrete Handlungsanweisungen bei der tatsächlichen Umsetzung vermitteln können. Nebst Zeit und Ressourcen, die Sie sparen, minimieren Sie dadurch auch Ihr Haftungsrisiko.

Als Buch oder ePUB können Sie „AnwaltFormulare“ direkt beim Deutschen Anwaltverlag bestellen.



Mehr als ein Geschäftskonto

DKB-Business

- ✓ kostenfreies Internet-Konto – **0,- Euro** auch für junge Anwälte
- ✓ inklusive DKB-VISA-Business-Card, Girokarte und Zusatzkarten
- ✓ bis zu **0,9%** p.a. Zinsen, täglich verfügbar, Zins variabel

Ihre persönlichen Ansprechpartner:
Nadine Kühne · Tel. 030 12030-9322
Carsten Eck · Tel. 030 12030-2363
E-Mail: mitte.freieberufe@dkb.de
[DKB.de/freie-berufe](https://www.dkb.de/freie-berufe)

DKB Deutsche
Kreditbank AG

Angebot Mängel exemplar

Unser Top-Mängel exemplar-Angebot: AnwaltFormulare Mandanteninformationen jetzt 9 € günstiger

Mehr Sicherheit, mehr Service: So klären Sie Ihre Mandanten optimal auf!

Welche Fristen erwarten Ihren Mandanten im Rahmen einer Kündigungsschutzklage? Wurde er auf die Verjährung seiner Zugewinnausgleichsansprüche hingewiesen? Kennt er alle verjährungshemmenden Maßnahmen gegenüber Dritten?

Mandantenaufklärung ist zeitaufwendig. Kosten, Fristen, Termine, rechtliche und taktische Möglichkeiten – die mühsame Einzelfallanfertigung birgt für Sie die Gefahr, wichtige Details zu übersehen und Ihr Haftungsrisiko zu erhöhen.

Die Lösung: als einziges Werk bieten Ihnen die „Anwalt-Formulare Mandanteninformationen“ rund 120 sofort einsetzbare Formulare zur Mandantenaufklärung. Mit einem Griff steht Ihnen für nahezu jede Mandatskonstellationen eine schriftliche Mandanteninfo zur Verfügung, die sowohl Ihnen als auch Ihren Mandanten viele Vorteile bietet:

- ✓ absolute Rechtssicherheit durch korrekte und vollständige Informationen und deren Dokumentation
- ✓ Formulare für die elf häufigsten Rechtsgebiete: vom Verkehrs- und Familienrecht über Sozial- und Strafrecht bis
- ✓ zur Zwangsvollstreckung
- ✓ deutliche Zeit- und Kostenersparnis
- ✓ perfekter Service für Ihre Mandanten, die bestens beraten die richtigen Entscheidungen treffen können.

Alle Muster, die Sie Ihren Mandanten aushändigen, sind gut verständlich für juristische Laien formuliert. Ergänzt werden sie von rechtlichen Erläuterungen wie z.B. taktischen Hinweisen und Checklisten sowie einer CD-Rom für den schnellen Download aller Mustertexte.



9 €
sparen

Mängel exemplar AnwaltFormulare Mandanteninformationen

Herausgegeben von RA und FA für Bau- und Architektenrecht, FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht und FA für Verwaltungsrecht Dr. Michael Sattler

1. Auflage 2015, 320 Seiten,
gebunden, mit CD-ROM,
39,90 € statt 49,00 €
ISBN 978-3-8240-9271-0

AnwaltFormulare
Mandanteninformationen
können Sie schnell und bequem
per Fax unter 0800/6611661
bestellen.

Einfach ausfüllen und faxen.
Preisänderungen/Irrtum vorbehalten.
Alle Preise inkl. MwSt. zzgl. Versand.
AGBs einsehbar unter
anwaltverlag.de.

Bitte stempeln oder Adresse eintragen:

Datum

Unterschrift

RFC

Oder schicken Sie uns einfach
eine kurze E-Mail mit dem Betreff
„Mit kollegialen Grüßen“ an
schwettmann@anwaltverlag.de



DeutscherAnwaltVerlag

Tipp

Die Mitgliedschaft im FORUM Junge Anwaltschaft

Das FORUM Junge Anwaltschaft vertritt die Interessen junger Kolleginnen und Kollegen und fördert ihre Fortbildung. Mitglieder können alle Anwältinnen und Anwälte bis zum Alter von 40 Jahren werden. Beitreten können aber bereits Referendare und Assessoren, die sich für den Anwaltsberuf interessieren.

Das bietet das FORUM:

- ✓ Netzwerke national und international
- ✓ Lobbyarbeit und die Vertretung der Interessen Junger Anwälte und Anwältinnen
- ✓ Starthilfe beim Berufseinstieg und in den ersten Berufsjahren
- ✓ Jahrestagung mit Fachvorträgen, Querschnittsthemen und Meinungsaustausch
- ✓ Sonderkonditionen beim DAT und bei Fortbildungen
- ✓ stark vergünstigte Juniormitgliedschaften bei anderen ARGES

In der Mitgliedschaft enthaltene Vorteile:

- ✓ 4 x jährlich die Mitgliederzeitschrift AdVoice
- ✓ 11 x jährlich das Anwaltsblatt
- ✓ Gratis-Download des eBooks „AnwaltFormulare“
- ✓ Teilnahme an der Mailingliste des FORUMs
- ✓ Fachliche Unterstützung durch Kollegen
- ✓ Antworten auf fast jede Frage des Anwaltsalltags
- ✓ Terminvertretungen
- ✓ Fälle von Kollegen

Günstige Konditionen für Mitglieder bei unseren Partnern:

- ✓ Berufshaftpflichtversicherung HDI
- ✓ Starterpaket Soldan
- ✓ Sonderkonditionen beim Deutschen Anwaltverlag
- ✓ deutliche Ermäßigungen bei (Fortbildungs)Veranstaltungen

Netzwerke, Erfahrungsaustausch und Interessensvertretung:

- ✓ Netzwerke national durch Regionalbeauftragte und Mitglieder, ...
- ✓ Netzwerke international durch Länderbeauftragte, EYBA, ...
- ✓ Vertretung der Interessen der jungen Anwaltschaft in der Berufspolitik und der anwaltlichen Selbstverwaltung

...und noch viele weitere Vorteile, die das FORUM anbietet.

JA! ICH WILL MITGLIED WERDEN [JETZT ANMELDEN](#)

DictaPlus®

Tippen Sie noch oder diktieren Sie schon?

Entdecken Sie mit dem DictaPlus Kanzleigründerpaket die uneingeschränkte Welt des Diktierens und profitieren Sie von folgenden Vorteilen:

- schnittstellenfreies Diktieren
- wechseln zwischen mehreren Dokumenten während jedem Diktat
- einfache intuitive Handhabung
- effiziente und schnelle Dokumentenbearbeitung
- sofort installierbar ohne aufwendige Administration
- einsetzbar in jedem Dritt-System

Enthalten im DictaPlus Kanzleigründerpaket sind

- 1 x DictaPlus Standard Edition (Autor- und Assistenzlizenz)
- 1 x Philips Pocket Memo DPM plus Transkriptions-Set

Sie möchten DictaPlus live testen oder suchen eine andere Software zur Erleichterung Ihres Arbeitsalltags? Dann besuchen Sie uns vom 11.-13.06.2015 auf dem DAT in Hamburg – Saal 3 Stand 18.

Jetzt informieren unter:
kanzleigründerpaket.de

Partnerunternehmen

Bei diesen Partnerunternehmen finden junge Rechtsanwälte Unterstützung für den Berufsstart:



Tel: 0911 81515-0
 service@anwalt.de
 www.anwalt.de
Zum Gratis-Test



Deutsche Anwalt- und
 Notar-Versicherung
 Sonderabteilung der ERGO
 Lebensversicherung AG

Tel: 0800 3746-068
 Kontaktformular
 www.danv.de



Tel: 030 12030000
 info@dkb.de
 www.dkb.de
Zum Angebot



Tel.: 0800 7234 246
 service-advolux@haufe.de
 professionelles-kanzleimanagement.de



0800 587 47 33
 info@juris.de
 www.juris.de
juris starter



Tel: 040 44183-110
 b.mahlke@schweitzer-online.de
 www.schweitzer-online.de



Tel: 0221 94 373-6000
 info@wolterskluwer.de
 www.wolterskluwer.de
Kanzleigründerpaket



Tel: 0228 91911-41
 schwettmann@anwaltverlag.de
 www.anwaltverlag.de



1. Jahrgang
 Juni 2015

**Infobrief Spezial
 Mkg - Mit kollegialen Grüßen**
 Von erfahrenen Praktikern für junge Juristen

Inhalt

- Editorial
- Editorial
- Wahlprüfung
- Rechtsanwaltsvergütung
- Mitgliedschaft
- Typ: Die Mitgliedschaft im

DeutscherAnwaltVerlag

Jetzt gratis bestellen!
 Bestellen Sie jetzt gratis den Infobrief
 „Mkg – Mit kollegialen Grüßen“ beim
 Deutschen Anwaltverlag und verpassen
 Sie keine weitere Ausgabe!
 Zur Bestellung geht es [hier entlang](#).

Impressum:

Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr,
 nur als PDF, nicht im Print.
 Für Bezieher kostenlos.

Bestellungen: Über jede Buchhandlung
 und beim Verlag. Abbestellungen
 jederzeit gegenüber dem Verlag möglich.
 Bestellnr.: 809615-01

Haftungsausschluss: Die im Infobrief
 enthaltenen Informationen wurden
 sorgfältig recherchiert und geprüft. Für
 die Richtigkeit der Angaben sowie die
 Befolgung von Ratschlägen und Emp-
 fehlungen können Herausgeber/Autor/
 en und der Verlag trotz der gewissen-
 haften Zusammenstellung keine Haftung
 übernehmen.

Sonderausgabe für Deutscher Anwaltver-
 lag und Institut der Anwaltschaft GmbH,
 Bonn 2015 mit freundlicher Genehmi-
 gung Copyright 2015 by Freie Fachinfor-
 mationen, Hürth
 Satz: Stoffers Grafik-Design

Alle Rechte vorbehalten. Abdruck, Nach-
 druck, datentechnische Vervielfältigung
 und Wiedergabe (auch auszugsweise)
 oder Veränderung über den vertragsge-
 mäßen Gebrauch hinaus bedürfen der
 schriftlichen Zustimmung des Verlages.



DeutscherAnwaltVerlag

Rochusstraße 2-4 · 53123 Bonn
 Tel.: 0228-91911-0
 Ansprechpartnerin im Verlag:
 Karin Schwettmann